

9) Petition des verabschiedeten Soldaten Traugott Friedrich Kreher zu Geier, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung zu Erlangung einer Pension. —

Präsident v. Gersdorf: Es dürfte an die vierte Deputation unserer Kammer verwiesen werden mögen.

10) Der Gewerbeverein zu Annaberg, Herr Christian Friedrich Schubert und Gen., treten der von dem Gewerbeverein zu Zittau sub Nr. 244 b. eingereichten Petition bei. — 11) Der Gewerbeverein zu Wolfenstein tritt ebenfalls der vorangeführten Petition des Gewerbevereines zu Zittau bei. —

Präsident v. Gersdorf: Jene Petition von Zittau war an unsere vierte Deputation verwiesen worden. Es sind dies verwandte Gegenstände, und sie dürften um so mehr dorthin zu verweisen sein. An Urlaubsgesuchen sind eingegangen zuvörderst eins von D. Crusius, welcher vom 9. bis 20. d. Monats Urlaub zu erhalten wünscht, sowie eins vom D. Großmann, welcher vom 10. April bis 1. Mai Urlaub verlangt. Es fallen diese Urlaube ohnehin mit den Feiertagen zusammen, und es wird der verehrten Kammer wohl gefällig sein, sie zu bewilligen. Für die heutige Session haben sich als abgehalten entschuldigt zu sehen gewünscht die Grafen v. Einsiedel und Hohenthal (Königsbrück).

Prinz Johann: Ich bitte um Erlaubniß, die ständische Schrift, den Gesekentwurf wegen einiger Erläuterungen zum Criminalgesetzbuche betreffend, vortragen zu dürfen. Sie ist von dem jenseitigen Referenten und von der Deputation bereits geprüft worden. (Die ständische Schrift wird vorgelesen.)

Präsident v. Gersdorf: Hat man bei dem Inhalte dieser Schrift etwas zu bemerken gefunden? — Es scheint nicht der Fall zu sein, und sie würde demnach mittelst Protokoll-extracts an die zweite Kammer zu geben sein. Den Herrn Bürgermeister Hübler würde ich nun ersuchen, uns die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, den Bau eines neuen Schauspielhauses betreffend, vorlesen zu wollen.

Bürgermeister Hübler: Die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, den Bau eines neuen Schauspielhauses betreffend, ist conform den gefaßten bezüglichen Beschlüssen beider Kammern, und die Deputation hat daher gegen deren Fassung etwas nicht zu ändern gefunden. (Die ständische Schrift wird vorgetragen.)

Präsident v. Gersdorf: Hat man bei der Schrift etwas zu bemerken gefunden? — Da dies nicht ist, so würde sie nun abgelassen werden können. Hr. Bürgermeister Ritterstädt würde nun in Bezug auf das letzte Protokoll eine kleine Bemerkung noch beizufügen haben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es hat sich gefunden, daß ein Beschluß, welcher am 1. April d. J. in öffentlicher Sitzung über eine Registrandennummer gefaßt wurde, noch der Ergänzung bedarf. Es betraf die Beschwerde Ra-

phael Gabriel Preisnikers zu Siegnitz, wegen eines Anspruchs an den Staatsfiscus von 3000 Thlr. Kapital sammt Zinsen auf 4 pr. Ct. vom 26. April 1749 an. Da lautet der Beschluß in jenem Protokoll, daß nach §. 111 der Verfassungsurkunde die Beschwerde zurückzuweisen sei, da sie von einem auswärtigen Staatsangehörigen herrühre. Da aber diese Beschwerde an beide Kammern gerichtet ist, so muß noch der Beschluß hinzugefügt werden, sie an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings ist die Bemerkung, die Hr. Secretair Ritterstädt machte, richtig, und es dürfte dieser Beschluß, wenn es Ihnen gefällig ist, noch nachträglich gefaßt werden. — Ich weiß nicht, ob ein Mitglied noch etwas zu bemerken habe? — Wenn das nicht ist, so würden wir zur Tagesordnung übergehen, und ich den Hrn. Secretair Bürgermeister Ritterstädt ersuchen, uns Vortrag des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Klien, Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidungen und Beschlüsse betreffend, zu erstatten.

Referent Bürgerm. Ritterstädt: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Klien, Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidungen und Beschlüsse betreffend, lautet, wie folgt:

Auf Veranlassung einer Petition, welche der Abgeordnete Herr Klien bei der zweiten Kammer eingereicht, hat die letztere in ihrer 48sten Sitzung vom 10. März dieses Jahres, auf Vorschlag ihrer dritten Deputation, beschlossen:

im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen:

Dieselbe wolle von Zeit zu Zeit die von den höchsten Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätze, welche theils auf Erledigung wirklich gegründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie unabhängig von concreten Verhältnissen ihre Anwendung erhalten können, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt machen.

Nachdem nun dieser Gegenstand an die erste Kammer gelangt, und von dieser die Deputation zur Begutachtung desselben beauftragt worden ist, entlediget sich letztere dieses Auftrags in Folgendem.

Daß Gesetze, auch wenn sie noch so sorgfältig abgefaßt und berathen worden sind, doch immer noch hier und da bei ihrer Anwendung zu Zweifeln über ihre richtige Auslegung Anlaß geben werden, erschien der Deputation ebenso gewiß, als daß, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit, welche in der Gestaltung der Verhältnisse des wirklichen Lebens herrscht, von Zeit zu Zeit Fälle zur Entscheidung der Behörden kommen müssen, an welche entweder bei Abfassung der einschlagenden Gesetze wirklich nicht gedacht worden, oder von welchen es wenigstens ungewiß ist, ob sie unter der oder jener Bestimmung des Gesetzes mit haben begriffen sein sollen.

Insofern nun in dergleichen Fällen die Behörden ihre Zuflucht zur doctrinellen Auslegung der Gesetze nehmen müssen, kann es wohl wünschenswerth erscheinen, die Entscheidungen,